

ZBB 2006, 312

BGB § 362; HGB § 354a

Fehlende Erfüllungswirkung einer Zahlung auf ein anderes als das vom Gläubiger benannte Konto

ZBB 2006, 313

OLG Köln, Urt. v. 20.01.2006 – 19 U 63/05 (rechtskräftig), WM 2006, 1144

Leitsatz:

Die Vorschrift des § 354a Satz 2 HGB ändert nichts daran, dass bei Überweisungen auf ein anderes als das vom Gläubiger genannte Girokonto grundsätzlich keine Erfüllungswirkung gemäß § 362 Abs. 1 BGB eintritt. Die Vorschrift bestimmt zugunsten des Schuldners nämlich nur die Person des Zahlungsempfängers, sie regelt dagegen nicht den im Einzelfall einzuhaltenden Zahlungsweg.